

Quo vadis Kundenanlage – Das Ende für Mieterstrom und Co. aus Luxemburg und Karlsruhe?

Rechtliche Konsequenzen – Lösungsvorschläge und
Gestaltungsmöglichkeiten

Institut für Energiewirtschaftsrecht, Friedrich-Schiller-Universität Jena
03.06.2025

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG sowie der BBH Engineering GmbH.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen sowie Ingenieur:innen, Wirtschaftsexpert:innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter:innen
- ▶ rund 7.000 Mandant:innen

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Lukas Haun



Herr Haun berät im Schwerpunkt zu allen Fragen der Energieerzeugung sowie zum Netzanschluss und der Netznutzung. Darüber hinaus befasst er sich mit Themen des Kartellrechts und der Regulierung von künstlicher Intelligenz.

- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Jena
- ▶ Wiss. Mit. an einem Lehrstuhl für Gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht, Aufnahme Promotionsverfahren zu kartellrechtlichem Thema
- ▶ Referendariat am Thüringer Oberlandesgericht mit Stationen in Frankfurt, Brüssel und Düsseldorf
- ▶ Assessor in einer führenden internationalen Wirtschaftskanzlei in Brüssel und Düsseldorf
- ▶ Seit 2022 Rechtsanwalt bei BBH Erfurt, seit 2024 Counsel
- ▶ Seit 2023 Lehrbeauftragter der FHE (Fachhochschule Erfurt) im Studiengang Erneuerbare Energien Management
- ▶ Seit 2024 Referendarausbilder am Landgericht Erfurt für die Anwaltsstation

Rechtsanwalt · Counsel

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · +49 (0)361 644 168-225 · lukas.haun@bbh-online.de

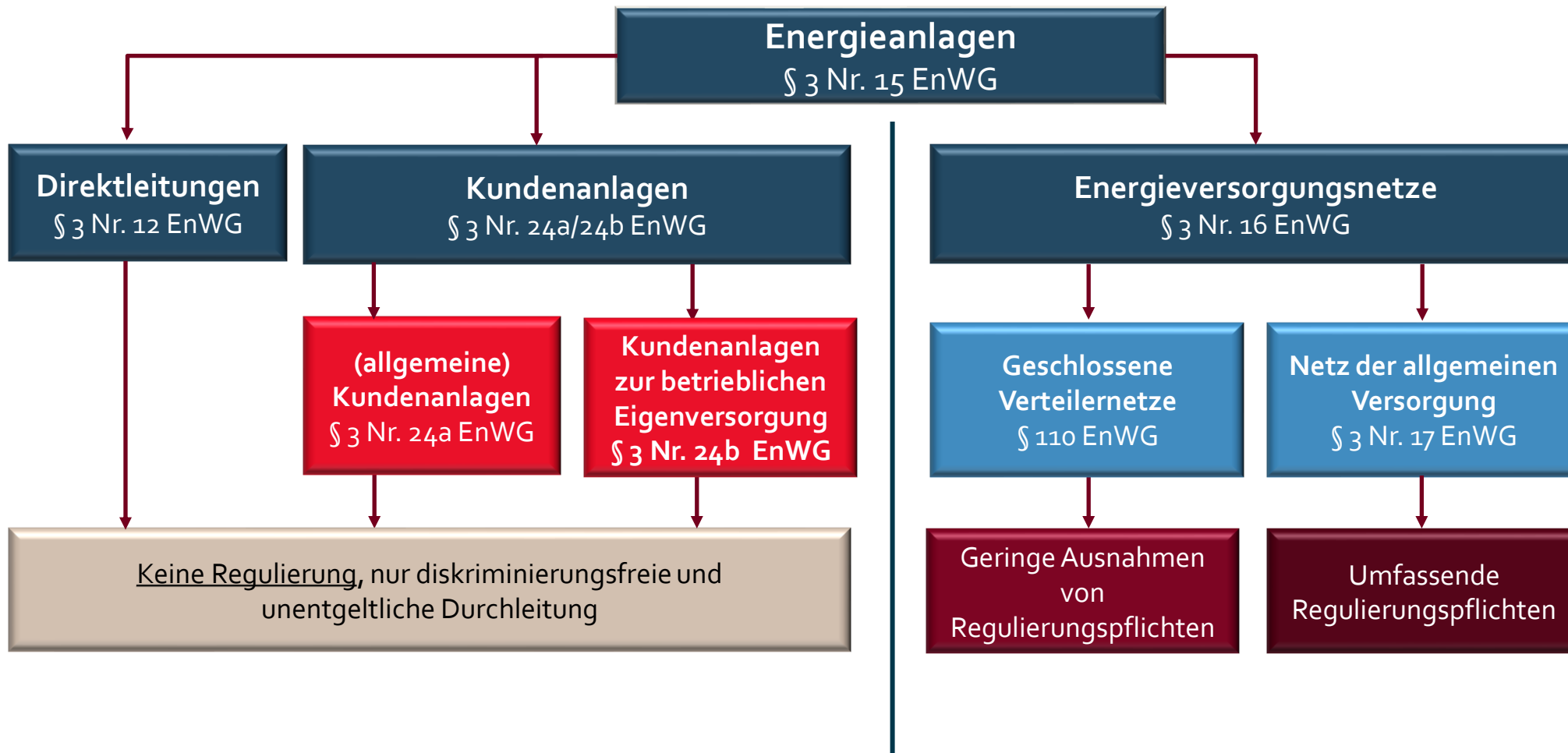
Agenda

1. Was folgt aus der Entscheidung des EuGH?
2. Welche Lösungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für Betroffene?

Agenda

- 1. Was folgt aus der Entscheidung des EuGH?**
2. Welche Lösungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für Betroffene?

Bisheriger Rechtsrahmen zur Einordnung Energieanlagen zur Weiterleitung von Energie



Bisherige Abgrenzung erfolge auf Ebene der Begriffsbestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

16. Energieversorgungsnetze
Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 24a und 24b sowie im Rahmen von Teil 5 dieses Gesetzes Wasserstoffnetze,
- 24a. Kundenanlagen
Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind,
 - b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
 - d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

Bisherige Abgrenzungsmerkmale für „Wettbewerbsrelevanz“ der allgemeinen Kundenanlage

Anzahl der
angeschlossenen
Letztverbraucher

„mehrere Hundert“

Geografische
Ausdehnung

10.000 m²

Menge der
durchgeleiteten
Energie

1.000 MWh/a

Anzahl der
angeschlossenen
Gebäude

„mehrere“ Gebäude

Bewertung der Indizien im Wege einer **wertenden Gesamtschau**

EuGH: Keine Ausnahmebildung durch **zusätzliche Merkmale**

- 60 Unter diesen Umständen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Richtlinie 2019/944, die geeignet ist, die Verwirklichung des von dieser Richtlinie erfassten Wettbewerbsmarkts zu erreichen, den Begriff „Verteilernetz“ ausschließlich unter Bezugnahme auf die beiden einzigen in Art. 2 Nr. 28 der Richtlinie vorgesehenen Kriterien zu definieren, nämlich das Kriterium der Spannungsebene und das Kriterium der Kategorie von Kunden, an die der Strom weitergeleitet wird (vgl. entsprechend Urteil vom 17. Oktober 2019, Elektrorazpredelenie Yug, C-31/18, EU:C:2019:868, Rn. 57).
- 61 Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten nicht davon ausgehen dürfen, dass eine bestimmte Art von Netz vom Begriff „Verteilernetz“ im Sinne der Richtlinie 2019/944 auszunehmen ist, indem sie sich auf ein zusätzliches Kriterium neben den in Art. 2 Nr. 28 dieser Richtlinie vorgesehenen stützen (vgl. entsprechend Urteil vom 17. Oktober 2019, Elektrorazpredelenie Yug, C-31/18, EU:C:2019:868, Rn. 58).
- 62 Da dieser Begriff in der gesamten Union sowohl einheitlich anzuwenden als auch einheitlich auszulegen ist, sind die Mitgliedstaaten somit nicht berechtigt, Anlagen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2019/944 auszunehmen, die unstreitig zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dienen, die zum Verkauf an Kunden bestimmt ist (vgl. entsprechend Urteil vom 28. November 2018, Solvay Chimica Italia u. a., C-262/17, C-263/17 und C-273/17, EU:C:2018:961, Rn. 34 bis 37).

Sprich Anlagen die auch Verteilnetze i. S. d. EltRI sind

*„... Mitgliedstaaten ... nicht berechtigt, Anlagen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ... **auszunehmen**, die unstreitig zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dienen, die zum Verkauf an Kunden bestimmt ist.“*

EuGH: Abgrenzungsmerkmale zur Wettbewerbsrelevanz sind ungeeignet – Spielraum für Mitgliedstaaten bleibt aber eröffnet!

- 54 Dagegen sind weder der Zeitpunkt, zu dem ein solches Netz errichtet worden ist, noch der Umstand, dass der übertragene Strom in einer Kundenanlage in dem spezifischen Sinne, den die nationalen Rechtsvorschriften diesem Begriff beimessen, erzeugt wurde, noch der Umstand, dass ein solches Netz von einem privaten Rechtsträger betrieben wird und an dieses eine begrenzte Zahl von Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten angeschlossen ist, noch seine Größe oder sein Stromverbrauch insoweit maßgebliche Kriterien, da der Unionsgesetzgeber nicht bestimmte Verteilernetze aufgrund solcher Kriterien vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen wollte (vgl. entsprechend Urteil vom 17. Oktober 2019, *Elektrozpredelenie Yug*, C-31/18, EU:C:2019:868, Rn. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 55 Ebenso wenig sind der Umstand, dass der weitergeleitete Strom in einem Blockheizkraftwerk erzeugt wird, oder der Umstand, dass die Anlagen, die dieser Weiterleitung dienen, jedem unentgeltlich zur Verfügung stehen, insoweit maßgebliche Kriterien, da der Unionsgesetzgeber die Methode zur Erzeugung des weitergeleiteten Stroms oder den Tarif für die Nutzung der betreffenden Infrastruktur nicht als Kriterien herangezogen hat, um zu bestimmen, ob ein Verteilernetz vorliegt.
- 56 Zwar dient die Richtlinie 2019/944 gemäß ihrem achten Erwägungsgrund dazu, nach wie vor bestehende Hindernisse für die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts zu beseitigen, sie nimmt jedoch keine abschließende Harmonisierung der Vorschriften insbesondere betreffend die Verteilung von Elektrizität vor. Außerdem legt Art. 2 Nr. 28 dieser Richtlinie zwar die Kriterien fest, anhand deren sich ein Verteilernetz bestimmen lässt, jedoch lässt diese Bestimmung den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Abgrenzung des so ermittelten Netzes (vgl. entsprechend Urteil vom 17. Oktober 2019, *Elektrozpredelenie Yug*, C-31/18, EU:C:2019:868, Rn. 50 und 51).

„... noch der Umstand, dass eine begrenzte Zahl von Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen angeschlossen, noch seine Größe oder sein Stromverbrauch insoweit maßgebliche Kriterien....“

„... keine abschließende Harmonisierung [...] betreffend die Verteilung von Elektrizität vor [...] lässt [...] den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Abgrenzung ...“

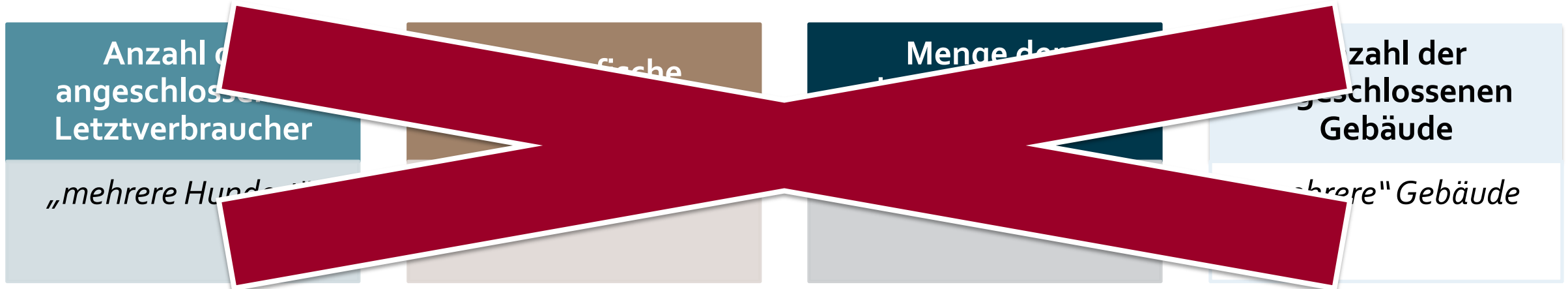
Entscheidung EuGH = Aus für alle Kundenanlagen?

- ▶ Bei „strenger Lesart“ wären alle Anlagen die der „**Weiterleitung von Elektrizität [...] dienen [und] die zum Verkauf an Kunden bestimmt**“ sind künftig regulierte Netze
- ▶ Dies erfasst Mehrfamilienhäuser genauso wie „Flächenareale“
- ▶ Eine derart strenge Interpretation kollidiert mit EltRL
 - Art. 2 Nr. 29 EltRL spricht von einem „bestimmten Gebiet“
 - Es ist europarechtlich anerkannt, dass es einen unregulierten Bereich gibt (z. B. Direktleitungen)

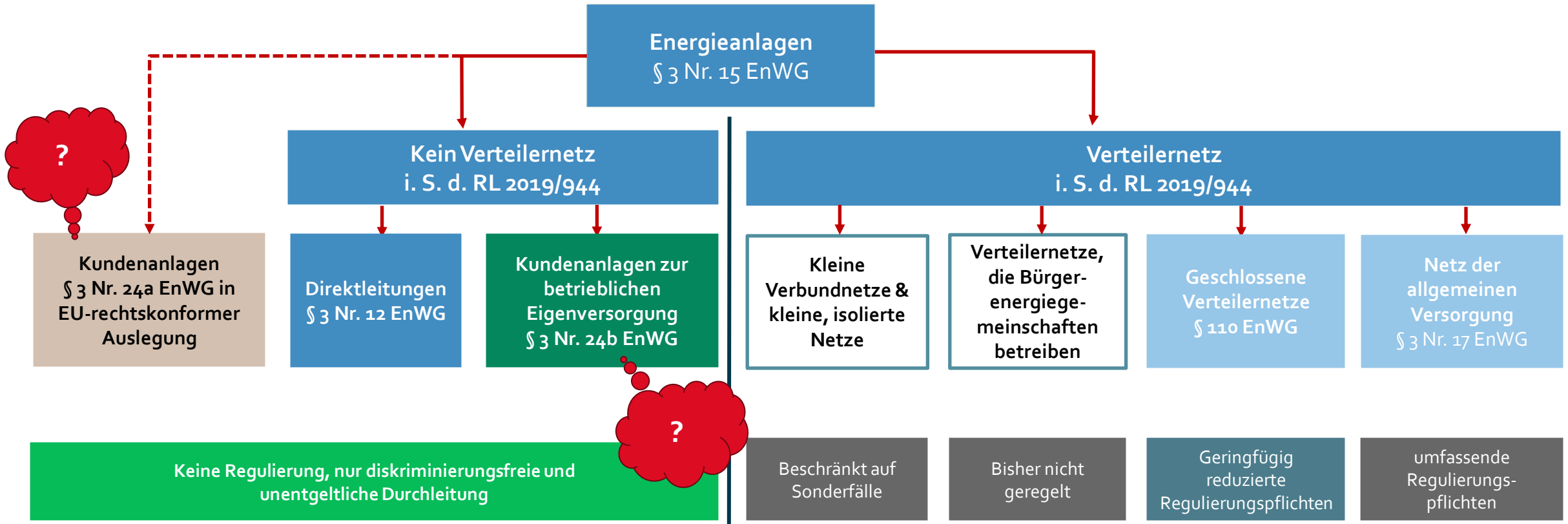
Was folgt unmittelbar aus dem EuGH-Urteil für Gerichte und Behörden?

- ▶ **EuGH** (und auch der BGH) haben keine Normverwerfungskompetenz → die Kundenanlage als Energieanlage i. S. d. EnWG bleibt bestehen
- ▶ **Gerichte/Behörden** müssen Urteil des EuGH bei Auslegung des Kundenanlagenbegriffs beachten → richtlinienkonforme Auslegung § 3 Nr. 24a EnWG
 - **BGH** hat den Einzelfall, der zur Vorlagefrage führte bereits am 13.05.2025 entschieden
 - Pressemitteilung gibt nur „obiter“ Hoffnung für Rechtsanwender; SV zu eindeutig
 - Weitere Konturierung durch RegB/Instanzgerichte?
- ▶ **Methodisches Mittel** = richtlinienkonforme teleologische Reduktion
 - Gesetzgeber wollte in § 3 Nr. 24a EnWG EU-rechtskonforme Energieanlage definieren (verdeckte Regelungslücke)
 - Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Energieanlagen, die nicht der Belieferung von Kunden dienen

Folge: Abkehr von den bisherigen Abgrenzungsmerkmalen



Künftiger Rechtsrahmen zur Einordnung Energieanlagen zur Weiterleitung von Energie



Agenda

1. Was folgt aus der Entscheidung des EuGH?
- 2. Welche Lösungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?**

Kundenanlagenbetreiber muss Folgen für konkrete Anlage prüfen!

Bewertung bleibt weiterhin Selbsteinschätzung – Kein Freistellungsverfahren

- ▶ Kriterien zur Selbsteinschätzung müssen (neu) geschaffen / entwickelt werden
 - Entscheidend ist die künftige Bewertung der vom EuGH aufgestellten Wertung → Wann **dient** eine Energieanlage zur Weiterleitung von Strom, der zum **Verkauf an Kunden bestimmt** ist?
 - Personenidentität zwischen Verkäufer und Weiterleiter künftig relevant? (Blick nach Österreich)
 - Wie weit reicht die vom BGH angesprochene „Eigenversorgungskonstellation“
- ▶ Risiko- und Rechtsfolgenabwägung ist zu treffen:
 - Bußgeldrisiken;
 - Nachforderungen Netzentgelte/Umlage;
 - Bilanzierung gelieferter Strommengen
 - Verlust des Rechts auf Netzzugang nach § 20 Abs. 1d EnWG;
 - Unbundling?
 - Umsetzung weiterer VNB-Pflichten?
- ▶ Finanzielle Neubewertung des Business-Case

Was droht seitens Netzbetreiber und Wirtschaftsprüfer?

- ▶ **Übertragungsnetzbetreiber** und **Anschlussnetzbetreiber** können reagieren
 - ANB obliegt keine Pflicht zur Überprüfung von Bestandsanlagen;
 - ÜNB könnten (Nach)-Zahlung Netzumlagen (bei Stromerzeugung in der „Kundenanlage“) fordern
 - Besondere Bestrebungen sind bislang nicht bekannt
 - Anschluss von Neuanlagen birgt tendenziell größeres Risiko (bei Anschluss von Neuanlagen ggf. Überprüfung wegen § 20 Abs. 1d EnWG)
- ▶ Erste **Jahresabschlussprüfer** melden Bedenken an (Forderung „Unbundlingabschluss“) – **von IDW (zunächst) keine Positionierung zu erwarten**

Was kann der Gesetzgeber machen?

- ▶ Neue Abgrenzung des **Begriffs des regulierten Netzes im EnWG von nicht regulierten Energieanlagen**
 - Stärkere Berücksichtigung der EltRL (Wann „*dienen*“ Energieanlagen der Belieferung von Kunden?)
 - Wachsende Bedeutung der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung?
 - Stärkung des Begriffs der Direktleitung?
- ▶ Umsetzung der **Ausnahmen nach EU-Recht**
 - **Bürgerenergiegemeinschaften (Energy Sharing) und geschlossene Verteilernetze** - *europarechtlich mögliche Ausnahmen von einzelnen Regulierungspflichten konsequenter nutzen*
 - Kaum relevant sog. **kleine, isolierte Netze** und sog. **kleine Verbundnetze** – *Einzelausnahmen für konkrete Netze unter strengen Voraussetzungen*
- ▶ Abgrenzung **Netz – Kundenanlage** nur noch dort, **wo es um Regulierungspflichten im Sinne des EuGH geht** (nicht mehr in § 42a/ 42b EnWG, EEG, KWKG, EnFG, StromStG etc.)

Quo Vadis?

Wie geht es nun weiter?

- ▶ Regulierungsbehörden (und wohl auch Netzbetreiber) werden erste Entscheidungen der Gerichte abwarten; Entscheidung des BGH vom 13.05.2025 kann (wohl) nur obiter helfen
- ▶ Die Regulierung von „Hausanlagen“, kleineren Quartierskonzepten und Co. ist weder im Interesse des Gesetzgebers (§§ 42a, 42b EnWG) noch im Interesse der Regulierungsbehörden
 - Auflösung Förderung von Mieterstrommodellen/GGV ./ Verwirklichung eines einheitlichen Elektrizitätsbinnenmarkt
 - Regulierungsvorgaben und (zusätzliche) Entgelte/Umlagen/Steuern wirken bremsend
- ▶ Gesetzgeber ist primär gefragt für Rechtssicherheit zu sorgen!
- ▶ Bestandsanlagen müssen eigenen Status überprüfen und bestehende Risiken bewerten
- ▶ Neuanlagen sollten nur nach Risikobewertung und in enger Abstimmung mit allen Beteiligten fortgeführt werden

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe